

Beschluss Nr. 6 / 2011

Die ‚Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales‘ („KO75“) beschließt:

Mit Wirkung ab 01.10.2011 wird die rahmenvertragliche Vereinbarung nach § 93 BSHG vom 4.10.1996, geändert durch Beschluss Nr. 2/2001 in der mit heutigem Beschluss aktualisierten Fassung Bestandteil des Berliner Rahmenvertrages (BRV) gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII.

Ziffer 22.4 des Berliner Rahmenvertrages (BRV) wird um einen Abschnitt zur Vergütung des Leistungskomplexes 32 ergänzt (Anlage 1).

Die Ergänzung des BRV tritt mit dem Beginn der Laufzeit der ersten Einzelvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu LK 32 in Kraft.

Der Abschnitt III der Vereinbarung „Persönliche Assistenz“ wird durch den beigefügten Text ersetzt (Anlage 2).

Die Vergütungsvereinbarung wird gesondert gem. § 89 SGB XI geschlossen.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Dr. Dittmar)
Vorsitzende der KO75